

Club für Leibesübungen Berlin 1965 e. V

# Satzung

Stand August 2013



**CLUB FÜR LEIBESÜBUNGEN BERLIN 1965 e. V.**

**SATZUNG**

<b>§ 1</b>	<b>Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Gliederung</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Rechte und Pflichten</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Maßregelung</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Organe</b>	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Die Vereinsversammlung</b>	<b>5</b>
<b>§ 10</b>	<b>Stimmrecht und Wählbarkeit</b>	<b>6</b>
<b>§ 11</b>	<b>Vorstand</b>	<b>6</b>
<b>§ 12</b>	<b>Ehrenmitglieder</b>	<b>6</b>
<b>§ 13</b>	<b>Der Ältestenrat</b>	<b>7</b>
<b>§ 14</b>	<b>Kassenprüfer</b>	<b>7</b>
<b>§ 15</b>	<b>Auflösung</b>	<b>7</b>
<b>§ 16</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>7</b>

# Club für Leibesübungen Berlin 1965 e. V

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 09.07.1965 gegründete Verein führt den Namen Club für Leibesübungen Berlin 1965 e. V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Register des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 3595 Nz eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e. V., dessen Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung der Sportarten Hockey, Tischtennis, Turnen und Volleyball.

1. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Ehrenamtschuld entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
6. Der Verein bekennt sich zum aktiven Kampf gegen sexualisierte Gewalt im Sport, sei es in körperlicher, geistiger oder sexueller Form.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

## § 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch die Vereinsversammlung im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet und auch wieder aufgelöst werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie verwalten die ihnen vom Vorstand zugewiesenen finanziellen Mittel und sind dem Vorstand für ihre Verwendung rechenschaftspflichtig. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Alle wahlberechtigten Mitglieder sind teilnahmeberechtigt und wählen die Abteilungsvorstände direkt.

### § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

### § 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Vereinsversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Vereinsversammlung. Die Umlagen dürfen das 2-fache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Details werden durch eine Ordnung geregelt.
4. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsversammlung beschließen.

### § 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
  - a) Verweis
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit

## Club für Leibesübungen Berlin 1965 e. V

dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Vereinsversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

### § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand

### § 9 Die Vereinsversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie setzt sich zusammen aus
  - den Mitgliedern des Vorstandes
  - den Delegierten der Abteilungen.

Die wichtigste Vereinsversammlung ist die Hauptversammlung.  
Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Beschluss von Ordnungen
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung
  - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
  - k) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte bis 30.06. des Kalenderjahres durchgeführt werden.
  3. Die Einberufung von Vereinsversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Vereinsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
  4. Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
  5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
  7. Anträge können gestellt werden:
    - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
    - b) vom Vorstand

## Club für Leibesübungen Berlin 1965 e. V

8. Eine außerordentliche Vereinsversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingegangene Anträge dürfen in der Vereinsversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

### § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet und ihre Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt haben besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. In der Vereinsversammlung wird das Stimmrecht durch die Wahl von Delegierten ausgeübt, die in den Abteilungsversammlungen entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder zu Jahresbeginn gewählt werden. Für mindestens 20 Mitglieder kann die Abteilung einen Delegierten wählen.
3. Gewählt werden können alle wahlberechtigten und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

### § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Sportwart
  - e) dem Jugendwart
  - f) den Vorsitzenden der Abteilungsvorstände
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ist das höchste Organ des Vereins zwischen den Vereinsversammlungen. Er ist der Vereinsversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann Anträge an die Vereinsversammlung stellen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassenwart
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre jeweils in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Die Vereinsversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

### § 12 Ehrenmitglieder

Durch die Vereinsversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## Club für Leibesübungen Berlin 1965 e. V

### § 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat wird vom Vereinsvorstand berufen. Er besteht aus 3 erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Abteilungen können sich an den Ältestenrat wenden, um Fragen zu lösen, die zwischen den Abteilungsvorständen und dem Vereinsvorstand nicht gelöst werden können.
3. Der Ältestenrat kann dem Vorstand für die Lösung solcher Fragen sowie für Grundsatzfragen, die die Entwicklung und die Existenz des Vereins betreffen, Empfehlungen aussprechen.

### § 14 Kassenprüfer

1. Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Vereinsversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

### § 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Vereinsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenswart. Die Vereinsversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

### § 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.11.2009 von der Vereinsversammlung des Vereins Club für Leibesübungen Berlin 1965 e. V. beschlossen worden.  
Sie tritt mit dem Datum des Beschlusses in Kraft und ist als Neufassung in das Vereinsregister einzutragen.

